

Gebührenordnung

Beschluss von 23.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz
2. Beschlüsse
3. Mitgliedsbeiträge
 - a. Bearbeitung
4. Reisekostenverordnung
5. Gebühren
 - a) Rückgabe oder Stornierung von Lehrgangsplätzen
6. Aufwandsentschädigung
7. Ausbildung im anderen Gliederungen/Bezirken /Landesverband/
Bundesverband
8. Ausstellung Spendenquittung
9. Andere Gebühren

1. Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung unterliegt nach §9 Abs. 3 der Ordnung über die Finanz- und Materialwirtschaft der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kyffhäuser e.V. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren, Umlagen und das Mahnverfahren. Sie wird von der Jahreshauptversammlung oder einen Beschluss des Vorstandes (außer die Höhe des Mitgliederbeitrages) geändert.

2. Beschlüsse

- a. Die Jahreshauptversammlung (JHV) beschließt die Höhe des Mitgliederbeitrages.
- b. Die festgesetzten Beträge werden mit sofortiger Wirkung erhoben.
- c. Der Vorstand kann in einer Vorstandssitzung die Gebühren ändern und erweitern.

3. Mitgliedsbeiträge

Kinder/ Jugendliche bis 18*	50€
Erwachsene *	50€
Familien mit Kindern bis einschließlich 18 Jahre ^{(*)**}	100€
Firmen, Vereine, Institutionen	Individuell bei einer JHV

*Wenn ein Mitglied deutlich später im Kalenderjahr eintritt staffelt sich der Mitgliedsbeitrag folgendermaßen:

- 3/4 des Beitrages im 2. Quartal
- 1/2 des Beitrages im 3. Quartal
- 1/4 des Beitrages im 4. Quartal

**Erreicht eines der Kinder das 18. Lebensjahr, so erhält es automatisch eine Einzelmitgliedschaft als Erwachsener. Ausnahme, wenn das Mitglied in einer Ausbildung/Studium ist. Hat das Mitglied bis zum 29. Lebensjahr die Ausbildung/ das Studium noch nicht abgeschlossen, wird das Mitglied automatisch in die Mitgliedschaft die Erwachsene überführt.

Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich in Rahmen eines Lastschriftverfahrens eingezogen.

a) Bearbeitung

Beitrag Rückbuchung	10€
Nicht gezahlter Beitrag (ohne laufendes Kündigungsverfahren- Stich- tag 31.03.)	10€

4. Reisekostenordnung

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen. Sie gilt für alle Dienstreisen und Veranstaltungen, für die Mitglieder Die Kostenträger können aber durch Beschluss und/oder Ausschreibung für einzelne Veranstaltungen von diesen Reisekostenregelungen, abweichen sowie Teilnehmerbeiträge erheben. Einschränkungen ergeben sich zudem bei öffentlich geförderten Maßnahmen automatisch, soweit die Erstattungen hier unterhalb dieser Reisekostenordnung liegen. Die Regelung muss mit der Einladung zu der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben werden. Es können keine Fahrtkosten mehrmals abgerechnet werden.

Fahrtkosten

Vergütet werden maximal die tatsächlich entstandenen Kosten.

1. Eisenbahnbenutzung / Zu- und Abgangskosten

Reisen sind grundsätzlich mit der Eisenbahn durchzuführen. Als Zubringer zu den Bahnhöfen gelten öffentliche Verkehrsmittel. Die entsprechenden Belege sind vorzulegen und selbstständig beizufügen.

Erstattet werden:

- die Kosten für Zu- und Abgang (Hin- und Rückfahrt)
- die Bahnfahrt 2. Klasse
- Bahncard-, Plan und Spar- sowie ggf. weitere Sondertarife sind zu nutzen.

Stornokosten für Fahrkartenänderungen bei Plan und Spartarifen werden nur übernommen, wenn die Änderung durch den Kostenträger veranlasst war.

2. Personenkraftwagen (PKW)

Ein Zuschuss zu den Kosten für die Benutzung eines PKW wird nur dann gewährt, wenn

- mehrere Veranstaltungsteilnehmer gemeinsam reisen
- oder der Transport von umfangreichem Arbeitsmaterial erfolgt

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden maximal pauschal die Fahrkosten gemäß I.1.b (abzüglich zustehender Rabatte) erstattet.

Die geltend gemachten Kilometer müssen auf Basis der kürzesten Straßenverbindung berechnet werden. Bei Unsicherheit kann ein "Straßenkilometerverzeichnis" zur Festlegung der erstattungsfähigen Kilometer verwendet werden.

Das Kilometergeld beträgt 0,30 Euro und erhöht sich um 0,02 Euro für jede zusätzliche Reisekostenberechtigte Person, wobei der Gesamtbetrag maximal 0,40 Euro beträgt.

3. Flugzeug

Eine Flugreise muss grundsätzlich vorher genehmigt werden, es sei denn, sie ist (einschließlich Hin- und Rückfahrt) preisgünstiger als eine Bahnfahrt 2. Klasse abzüglich zustehender Rabatte.

Ein entsprechender Vermerk ist der Reisekostenabrechnung beizufügen.

Erstattet werden:

- die Fahrkosten zum nächstgelegenen Flughafen und vom Flughafen zum Zielort (Hin- und Rückfahrt) entsprechend der Regelung zu I.1. und 2.
- die Flugkosten (Touristenklasse). Spartarife sind durch frühzeitige Buchungen zu nutzen.

4. Gemeinschaftsreisen

Die Teilnahme an Gemeinschaftsreisen (z. B. Gruppenfahrten der DB, Sonderbusse, Gruppenflug) kann verlangt werden. In diesen Fällen werden den Teilnehmern individuell nur die Fahrkosten (Hin- und Rückfahrt) zu den gemeinsamen Sammelstellen entsprechend der Regelung zu I.1. bis 3. erstattet. Die weiteren Kosten trägt der Veranstalter.

4. Taxen

Die Benutzung von Taxen ist zu begründen. Eine Übernahme der Kosten kann nur erfolgen, wenn durch die Benutzung Tagegelder eingespart werden können, die erheblich über den Taxigebühren liegen. Die Originalquittungen sind beizufügen.

5. Tage- und Übernachtungsgelder

Tagegeld

- Erstattet werden für eine Inlandsdienstreise pro Kalendertag bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden = 24,00 Euro, mehr als 8 Stunden = 12,00 Euro,
- Werden am Veranstaltungsort Verpflegung oder Teilverpflegung frei gewährt, so sind von dem jeweiligen Tagegeld eines vollen Kalendertages:
20% bei Gewährung eines Frühstückes,
40% bei Gewährung eines Mittagessens,
40% bei Gewährung eines Abendessens, einzubehalten.
Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.

Soweit die jeweils gültigen steuerlichen Sachwertbezüge diese prozentualen Ansätze übersteigen, sind sie alternierend als Abzugsbetrag an zu setzen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen am Wohnort des Teilnehmers werden keine Tagegelder gezahlt.

Ist die Übernachtung und Verpflegung von Veranstalter gestellt entfällt Punkt 6 komplett

6. Übernachtung

Übernachtungsgelder werden nur nach vorheriger Genehmigung und auf Nachweis erstattet.

Wird zur An- bzw. Abreise von mehr als 200 km ein Liege- oder Schlafwagen benutzt, so werden diese Kosten anstelle einer Übernachtung vergütet. Auf der Liege- bzw. Schlafwagenrechnung ist

die Notwendigkeit der Benutzung zu begründen und als Beleg der Reisekostenabrechnung beizufügen. Die Kosten für die Benutzung des Schlafwagens müssen vorher genehmigt sein. Die Sätze für das Kilometergeld I.2. und das Tagegeld II.1. sind der Reisekostenordnung angelehnt; wird diese geändert, ändern sich die Sätze der vorstehenden Reisekostenordnung entsprechend.

7. Besondere Aufwendungen

Angemessene Kosten werden erstattet, wenn sie zur Durchführung des Reisezwecks notwendig waren. Die Belege mit Begründung sind der Reisekostenabrechnung beizufügen.

8. Abrechnung der Reisekosten

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer vollständigen und ordnungsgemäß ausgefüllten Reisekostenabrechnung, gemäß dem Vordruck der DLRG, unter Beifügung aller notwendigen Belege erstattet.

Die Abrechnung muss spätestens bis 31.01. des auf die Reise folgenden Jahres einschließlich aller erforderlichen Belege vorgelegt sein. Ein späterer Eingang beim Kostenträger schließt eine Erstattung ohne triftige Begründung aus.

5. Gebühren

Kurse inkl. Abzeichen	Mitglieder	Externe
Anfängerschwimmen	100€	155€
Wiederholungskurs Anfängerschwimmkurs	-	50€
Deutsches Schwimmbzeichen (Bronze, Silber, Gold)	-	5€
Deutsches Schnorchelabzeichen (Bronze, Silber, Gold)	-	10
Rettungsschwimmausbildung (Bronze, Silber, Gold)	-	90€
Wiederholungsprüfung	-	50€
Erneute Ausstellung Urkunden bei Verlust	10€	20€
Schnorcheltauchausbildung	-	150€
Erste- Hilfe Ausbildung	-	45€
Erste Hilfe Fortbildung	-	40€
Sanitätslehrgang A	-	120€
Sanitätslehrgang B	-	150€
San Absicherungen		Angepasst je nach Veranstaltung

a) Rückgabe oder Stornierung von Lehrgangsplätzen

Lehrgangsplätze können, wenn in der Ausschreibung keine abweichenden Strömungsbedingungen angegeben sind, bis zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn und ausschließlich online über den per E-Mail erhaltenen Link kostenfrei storniert werden.

Die Meldung eines Ersatzteilnehmers begründet weder einen Anspruch auf Rückzahlung der Lehrgangsgebühren, noch automatisch dessen Anspruch auf einen Lehrgangplatz. Die

Die Stornierung ist bis zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn, sofern die Ausschreibung keine abweichenden Storno fristen nennt, generell ohne Entstehung von Kosten möglich. Im Falle eines unentschuldigten Fehlens, oder bei Abmeldung nach dieser Frist fallen Stornokosten an. Die Stornokosten betragen die Höhe der Teilnehmergebühr für externe Teilnehmer (siehe Lehrgangskosten). Die Regelung für Die Stornierung gilt auch für Teilnehmer der DLRG Kyffhäuser, von denen bei Teilnahme auf Grund der Bezuschussung eine geringere oder keine Lehrgangsgebühr erhoben wurde.

6. Aufwandsentschädigung

Trainingseinheiten (1h) *	10 €
Erste-Hilfe-Kurs (a´9UE) **	100€
Rettungsschwimmer Silber, Gold (1h) (Wasserrettungsdienst)	8€
Rettungsschwimmer Bronze, Praktikanten	-
San A/San B Helfer	25€ Pauschal pro Veranstaltung
EH Ausbildungshelfer, Darsteller, RUND	10€ Pauschal pro Veranstaltung

*Erweiterung der Pauschalen:

- Ausbilder mit Lehrschein oder höher: 10 Euro
- Ausbilder Schwimmen oder Rettungsschwimmen, Assistenten Schwimmen oder Rettungsschwimmen, Mindestens Rettungsschwimmer Bronze: 8 Euro

** wird die Ausbildung mit mehr als einen Ausbilder durchgeführt, teilen sie sich die Aufwandsentschädigung

- Hospitanten, Auszubildende bekommen keine Entschädigung

Ausbilder unter 16 Jahre bekommen keine Aufwandsentschädigung. Dafür gibt es pro Jahr ein Bekleidungs paket/Nivea.

7. Ausbildung im anderen Gliederungen, Bezirken, Landesverband und im Bundesverband

Für die Ausbildungen werden die Kosten vollständig übernommen, sofern sie nicht in der eigenen Gliederung angeboten oder ausgebildet werden können. Die Ausbildungen müssen im Interesse der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Ortsgruppe DLRG Kyffhäuser e.V.

Ist das Mitglied in mehreren Gliederungen aktiv und wird die Teilnahme an dieser Ausbildung auch durch andere Gliederung genutzt, ist das Mitglied in der Pflicht die Ausbildungskosten zwischen dem OGs zu teilen.

Wird eine Ausbildung fahrlässig (Nichterfüllung der Aufgaben) nicht beendet, wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt im welchen Umfang der Auszubildende an den Kosten beteiligt wird.

8. Ausstellung Spendenquittung

Wird die Aufwandsentschädigungen durch des Mitgliedes nicht im Anspruch genommen, hat das Mitglied das Recht auf das Ausfertigen einer Spendenquittung. Diese wird auf Antrag des Mitgliedes an dem Schatzmeister erstellt.

9. Andere Gebühren

Kaffeemaschine nicht gereinigt	25,-€
Vereinsräume nicht ordentlich hinterlassen (inkl. Toiletten)	30,-€
Material nicht ordnungsmäßig gereinigt	15,-€